

Flugplatz Fricktal-Schupfart (LSZI)

Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster (HBK)

Flugzeuge und Helikopter

Genehmigung im Sinne von Art. 62 Abs. 2 der Verordnung vom 23. November 1994 über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1)

Die Hindernisbegrenzungsflächen basieren auf den für die Schweiz unmittelbar anwendbaren Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt Organisation (ICAO)

Es gilt:

Erstellung oder Änderung von Bauten und Anlagen sowie temporären Objekten und Pflanzen, welche die Hindernisbegrenzungsflächen durchstossen, bedürfen einer Bewilligung des Bundesamts für Zivilluftfahrt (BAZL). Bau- und Änderungsprojekte für Hochspannungsleitungen werden vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) dem BAZL gemeldet.

Solange die Verfügung des BAZL nicht rechtskräftig ist, darf gemäss Art 65 Abs. 4 VIL mit der Erstellung oder Änderung eines Luftfahrthindernisses nicht begonnen werden.

Bestimmungen über Luftfahrthindernisse sind in den Art. 58a bis 70 der VIL geregelt.

Situation 1:10'000

Datum der Hindernisvermessung: 26.04.2021

Aufnahmedatum des Orthophotos: Juni 2018, @swisstopo

Fragen zur Anwendung eines HBK sind zu richten an: ois@bazl.admin.ch

Helikopter haben sich an die publizierten Motorflug-
An- und Abflugrouten zu halten.

Projektleitung	Name	Datum	 <small>KOPASCHWENKSTRASSE 1, 4102 MURTEN SWITZERLAND 460 52 20 BÜROFUNKTEL: 052 628 00 00 052 628 00 77 WWW.KOPA.CH</small>
F. Huber		-	
AKO		10.05.2021	
AKO		10.05.2021	
I:\Geomatik\Schupfart\09\001-Anflugkataster\CAD\2021\HBK_Schupfart_2021.dwg			

Legende:

-  Pistenstreifen
-  Hindernisbegrenzungsfläche Anflug und seitliche Übergangsfläche
-  Massgebliche Hindernisbegrenzungsfläche Anflug und seitliche Übergangsfläche
-  Hindernisbegrenzungsfläche Abflug
-  Massgebliche Hindernisbegrenzungsfläche Abflug
-  Massgebliche Hindernisbegrenzungsfläche Horizontaltafeläche (590 m.ü.M.) und konische Fläche (590 m.ü.M. - 625 m.ü.M.)
-  Geländedurchstossung: Bewilligungspflicht gemäss Art. 63 Bst. a und b VIL sowie Registrierungspflicht gemäss Art. 65a VIL, siehe Hinweis unten
-  Publizierte Flugwege Motorflug gemäss Luftfahrthandbuch
-  Gemeindegrenzen
-  P01/455.5 Antennen- / Masthöhe in m. ü. M.
-  P01/455.5 Höhe Baumkrone in m. ü. M.
-  P01/455.5 Baumgruppe mit höchster Baumkrone in m. ü. M.
-  07 Abflug Motorflug und Flugzeugschlepp
-  07 Anflug Motorflug
-  25 Abflug Motorflug und Flugzeugschlepp
-  25 Anflug Motorflug
-  Anflugsektor Segelflugzeuge und Schleppflugzeuge
-  Leitung

Hinweis:

Die Bewilligungspflicht gemäss Art. 63 Bst. a und b VIL sowie die Registrierungspflicht gemäss Art. 65a VIL behält auch unterhalb einer massgeblichen Hindernisbegrenzungsfläche ihre Gültigkeit:

Art. 63 Bewilligungspflicht

Der Eigentümer muss für die Erstellung oder Änderung folgender Kategorien von Objekten eine Bewilligung des BAZL einholen:

- a. Hochspannungs-Freileitungen, Windenergieanlagen und Slacklines, wenn diese eine Höhe von 60 m und mehr erreichen;
- b. andere Bauten und Anlagen sowie temporäre Objekte wie Messmasten, Seilkrane und Mobilkrane, wenn diese eine Höhe von 100 m und mehr erreichen;
- c. Bauten und Anlagen sowie Pflanzen, wenn diese eine Fläche eines Hindernisbegrenzungsflächen-Katasters oder eines Sicherheitszonenplans durchstossen. Bei temporären Objekten wie insbesondere Mobilkranen, die eine Horizontal- oder konische Fläche eines Hindernisbegrenzungsflächen-Katasters oder eines Sicherheitszonenplans am höchstens bis und mit 15 m durchstossen, gilt nur die Registrierungspflicht nach den Artikeln 65a und 65b.

